

Name:

Allgemeine Bürgerliche Partei

Kurzbezeichnung:

ABP

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Schützenstraße 18
09337 Hohenstein-Ernstthal**

Telefon:

0172 4128675

Telefax:

-

E-Mail:

info@ab-partei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 14.02.2024)

Name:

Allgemeine Bürgerliche Partei

Kurzbezeichnung:

ABP

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Robert Knopf

Stellvertreter:

Toni Kretschmer

Schatzmeister:

Falko Tanke

Landesverbände:

./.

Satzung Allgemeine Bürgerliche Partei

Satzung

§ 1 Name und Sitz der Partei, Geschäftsjahr

1. Die Partei führt den Namen Allgemeine Bürgerliche Partei (Kurzbezeichnung ABP)
2. Die Partei hat ihren Sitz in Hohenstein-Ernstthal, Schützenstr. 18.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Tätigkeitsbereich der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck der Partei

1. Die Partei mit Sitz in Hohenstein-Ernstthal wirkt an der Gestaltung eines demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen soll, und strebt dabei insbesondere an, das gesellschaftliche Zusammenleben nach rechtsstaatlichen Prinzipien möglichst angenehm zu gestalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person mit deutscher Staatsbürgerschaft kann Mitglied der Partei werden, wenn sie die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.
2. Die Aufnahme in die Partei ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der ABP und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählervereinigung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen. Bei Bundesland begrenzten Parteien entscheidet der Landesvorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Partei endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
3. Ausschluss des Mitgliedes aus der Partei entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu

- gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn, schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der Partei in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Der Anteil des austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieds am Gesamthandvermögen verbleibt bei der Partei.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Enthebung von einem Parteiamt,
 - d. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 - e. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2).
2. Die Maßnahmen nach Nr. 1.a, b, c, d und e können auch nebeneinander verhängt werden. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
3. Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
4. Für die Mitglieder eines Landesverbandes ist nur der Landesvorstand und der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesverbandes zuständig. Dieses Sprechen für die zuständigen Mitglieder die Ordnungsmaßnahmen aus.
5. Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
6. Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der Partei zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Partei zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Parteileben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist immer spätestens zum 03. eines jeden Monats auf das Parteikonto DE11870959740000003620 zu bezahlen. Bei Verzug wird eine Mahngebühr von 5,00 € pro Fall fällig.
4. Entstehen der Partei durch ein Mitglied verschuldete Kosten gegenüber Dritten, werden die Kosten dem Mitglied belastet. Konnte ein Mitgliedsbeitrag nicht eingezogen werden, werden die Rücklastschriftgebühren dem Mitglied belastet.

§ 8 Organe der Partei

1. Organe der Partei sind die Mitgliederversammlung, der Parteivorstand und der Parteiausschuss.
2. Alle Bestimmungen in Bezug auf die Organe der Partei sind sinngemäß auch auf die Organe der Landesverbände und Kreisverbände anzuwenden.

§ 9 Gliederung der Partei

1. die Bundespartei
2. die Landesverbände
3. die Kreisverbände
4. die Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände
5. die Ortsverbände

§ 10 Gliederung nach Gebietsverbänden

1. Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Ein Landesverband darf nicht Gliederungen anderer Landesverbände an sich ziehen. Außerhalb Deutschlands können Auslandsgruppen nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung bestehen.
2. Werden einem Lande im staatsrechtlichen Sinne Teile eines anderen Landes oder bis dahin bestehendes Land angegliedert, so gehen die in dem bisher bestehenden Lande vorhandenen Gliederungen der Partei in dem Landesverband des vergrößerten Landes auf. Der aufnehmende Landesverband hat innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme einen Parteitag nach den

Regeln seiner Satzung einzuberufen, auf dem die Organe des Landesverbandes entsprechend dieser Satzung neu gewählt werden. Dieser Parteitag muss spätestens einen Monat nach seiner Einberufung zusammentreten. Unterbleibt dies, so hat der Bundesvorstand das Recht der Einberufung gemäß §12.

3. Wird aus zwei oder mehreren Ländern ein neues Land im staatsrechtlichen Sinne gebildet und schließen sich die Gliederungen der Partei nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand im Benehmen mit den bisherigen Landesverbänden über Form und Art des Zusammenschlusses, es sei denn, der Zusammenschluss ist inzwischen erfolgt.

§ 11 Bundespartei und Landesverbände

1. Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten
2. Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.
3. Die Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.
4. Die Landesverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.
5. Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter sowie jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitagen zu sprechen und – ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein – Anträge zu stellen.
6. Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

§ 12 Aufstellung von Kandidaten / -innen

1. Kandidaten und Kandidatinnen für Gemeindevertretungen und das Direktwahlamt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden von den Ortsvereinen aufgestellt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidaten und Kandidatinnen durch Delegierte der zur Gemeinde gehörenden Ortsvereine aufgestellt.
2. Kandidaten und Kandidatinnen für die Kreistage oder das Direktwahlamt des Landrates oder der Landrätin oder das der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters werden durch Delegierte der zu der Gebietskörperschaft gehörenden Ortsvereine aufgestellt. Dazu können Bezirke und Landesbezirke abweichende Regelungen in ihren Satzungen festlegen.
3. Wahlkreisvorschläge für Bundestag und Landtage werden durch die örtlich zuständigen Organisationsgliederungen im Benehmen mit dem Bezirks- bzw. Parteivorstand beschlossen.

4. Soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegen- stehen, können die zuständigen Vorstände beschließen, dass Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen, ein Direktwahlamt oder Parlamente von Vollversammlungen aufgestellt werden.
5. Landeswahlvorschläge für die Bundestagswahl werden von den Bezirken des Landes oder dem Landesverband im Benehmen mit dem Parteivorstand aufgestellt.
6. Die Abstimmung über Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Mandate ist geheim. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
7. Die jeweils zuständigen Vorstände können, soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, Richtlinien über das Verfahren zur Kandidatenaufstellung, z.B. über Fristen, Delegiertenschlüssel oder die Anwendung des Vollversammlungsprinzips, erlassen. Können mehrere betroffene Gliederungen keine Einigung über das Verfahren der Kandidatenaufstellung erzielen, so entscheidet der nächst höhere Vorstand im Rahmen der Wahlgesetze und des Satzungsrechts.

§ 13 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Landes-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände

1. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze, die Satzung oder die Ordnung der Partei kann der Landesvorstand oder ein übergeordneter Gebietsvorstand die Auflösung nachgeordneter Gebietsverbände bestimmen. Diese bedürfen der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf der nächsten übergeordneten Gebietsversammlung ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahmen ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen.

§ 14 Schiedskommissionen

1. Schiedskommissionen werden bei den Unterbezirken, den Bezirken und dem Parteivorstand gebildet. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen gebildet werden, deren Zuständigkeit durch den Satzungsgeber mindestens für die Dauer ihrer Amtszeit im Voraus festzulegen ist.
2. Schiedskommissionen sind zuständig für Entscheidungen in:
 - a. Parteiordnungsverfahren
 - b. Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze der Partei und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften,
 - c. Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von
 - d. Wahlen.
3. Für jede Schiedskommission werden
 - a. ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende,
 - b. zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie
 - c. vier weitere Mitglieder gewählt.
4. Unter den Mitgliedern nach Buchstaben a) und b) müssen beide Geschlechter vertreten sein.
5. Die Schiedskommissionen entscheiden in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
6. Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden von Parteitagern gewählt.
7. Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen weder dem Vorstand einer Gliederung oder eines regionalen Zusammenschlusses der Partei (§ 8) noch dem Parteivorstand (§ 11) angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
8. Das Verfahren der Schiedskommissionen regelt § 14 Abs. 4 Parteien Gesetz

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Bundesvorsitzenden, Zwei Bundesstellvertretern und dem Bundesschatzmeister (Kassenwart).
2. Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Bundesschatzmeister vertreten die Partei jeweils allein.
3. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Ab einer Höhe von 1000 Euro monatlicher Vergütung, entscheidet der Vergütungsausschuss.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand der Partei obliegen die Vertretung der Partei nach Parteiengesetz und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
2. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
3. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
5. die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 17 Bestellung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von durch den Parteitag für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder der Partei sein.
2. mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Partei endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 18 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt mindestens alle zwei Wochen zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine
2. Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung
 - b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands

- e. Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien
- f. Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist
- g. Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen i.die Auflösung der Partei

§ 20 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einberufung kann auch elektronisch erfolgen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Parteimitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Auch diese kann elektronisch erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung der Partei zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Partei erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/20 aller Parteimitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung der Partei der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 22 Urabstimmung über Auflösung oder Verschmelzung

1. Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung der Partei, so ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss eine Urabstimmung unter allen zum Zeitpunkt des Beschlusses des Bundesparteitages stimmberechtigten Mitgliedern durchzuführen. Sofern sich bei der
2. Urabstimmung ergibt, dass mehr als drei Viertel der Parteimitglieder für die Auflösung stimmen, so wird diese auf dem der Urabstimmung folgenden Bundesparteitag formell durchgeführt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Auflösung nicht durchgeführt. Die Urabstimmung erfolgt mittels geheimer Wahl.
3. Selbiges gilt analog für die Verschmelzung mit einer anderen Partei.

§ 23 Auflösung der Partei, Beendigung aus anderen Gründen

1. Im Falle der Auflösung der Partei sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Partei fällt das Vermögen der Partei an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für das Wohl der Bürger Deutschlands.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Partei die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 24 Finanzordnung

1. Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.
2. Der Bundesvorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt und können im Namen der Partei Geschäfte tätigen und Verträge abschließen.
3. Der Schatzmeister leitet die Erstellung des Finanzberichts entsprechend den einschlägigen Gesetzen. Die Kassenprüfer überprüfen den Finanzbericht vor einem ordentlichen
4. Bundesparteitag und erstellen einen Prüfbericht. Der Bundesparteitag nimmt den Finanzbericht und den Prüfbericht an und entlastet den zuständigen Bundesvorstand.
5. Der Schatzmeister hat das Recht, alle Gliederungen und Organe auf die Einhaltung der Gesetze, der Satzungen, der Ordnungen und der buchhalterischen Vorgaben zu kontrollieren.
6. Der Schatzmeister auf Bundesebene sorgt für die fristgerechte Erstellung und Einreichung des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes beim Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

§ 25 Haushaltsplan

1. Der Schatzmeister leitet die Erstellung des Haushaltsplans. Der Bundesvorstand beschließt den Haushaltsplan für das kommende Jahr und kann diesen auf Beschluss ändern.
2. Der Haushaltsplan wird vertraulich behandelt und nur den Mitgliedern des Bundesvorstands, den Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts und den Kassenprüfern bereitgestellt.

3. Das Bundespräsidium entscheidet über die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans. Der Schatzmeister muss die Einhaltung des Haushaltsplans kontrollieren und kann bei Verletzung des Haushaltsplans einer Ausgabe widersprechen.
4. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, müssen von einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands genehmigt werden.
5. Die Landesverbände erstellen eigene Haushaltspläne und stellen diese dem Bundesvorstand zur Verfügung.

§ 26 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 60 € pro Kalenderjahr. Die Beiträge werden je nach Zahlweise am ersten Tag des Jahres, des Halbjahres oder des Monats fällig. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird vorzugsweise jährlich oder halbjährlich über das SEPA Lastschriftverfahren entrichtet. Eine monatliche Zahlung erfolgt per SEPA-
3. Überweisung/Dauerauftrag. Sofern SEPA-Zugriff nicht möglich ist, können alternative
4. Zahlungsformen vereinbart werden. Die Zahlweise jährlich, halbjährlich oder monatlich legt jedes Mitglied für sich fest.
5. Die ABP nimmt alle Spenden an, die nicht durch Gesetze unzulässig sind. Unzulässige Spenden werden unverzüglich dem Spender zurückgegeben oder entsprechend den Gesetzen den zuständigen staatlichen Stellen gemeldet.
6. Die ABP erstellt zu Jahresende eine Spendenbescheinigung für alle Mitgliedsbeiträge und Spenden der Mitglieder und bei Bedarf eine Spendenbescheinigung für alle Spender, die keine Mitglieder sind.

§ 27 Forderungsmanagement

1. Beitragssäumige Mitglieder werden in einem dreistufigen Verfahren mit vorheriger
2. Zahlungserinnerung gemahnt. Die Zahlungserinnerung wird spätestens zwei Wochen nach Sichtung der Rücklastschrift zugestellt. Die erste Mahnung wird frühestens zwei und spätestens fünf Wochen nach Versendung der Zahlungserinnerung zugestellt. Die zwei darauffolgenden Mahnungen werden frühestens zwei und spätestens drei Wochen nach Versendung der ersten bzw. zweiten Mahnung zugestellt. Werden die offenen Forderungen einen Monat nach Versendung der dritten Mahnung immer noch nicht beglichen, kann eine Forderung auch anderweitig außergerichtlich oder gerichtlich verfolgt werden.
3. Entstehen der Partei durch ein Mitglied verschuldete Kosten gegenüber Dritten, werden die Kosten dem Mitglied belastet. Konnte ein Mitgliedsbeitrag nicht eingezogen werden, werden die Rücklastschriftgebühren dem Mitglied belastet.
4. Nach der ersten Mahnung kann dem Schuldner ein Angebot auf Stundung oder Ratenzahlung der offenen Forderungen zugeschickt werden bzw. vom Schuldner beantragt werden. Die
5. Entscheidung trifft der Bundesschatzmeister oder ein von ihm beauftragtes Mitglied, von dem eine unterzeichnete Datenschutzerklärung vorliegt. Eine von bloßer Begleichung der Forderung abweichende Zahlungsvereinbarung muss schriftlich und von beiden Parteien unterschrieben vorliegen. Es werden keine Stundungszinsen oder Ratenzahlungsgebühren erhoben.
6. Bei Versendung der zweiten Mahnung können alle Zugänge zu Parteiplattformen gesperrt werden. Sind die offenen Forderungen einen Monat nach der dritten Mahnung immer noch

nicht beglichen, kann der Schuldner alle Stimm-, Rede- und Beteiligungsrechte innerhalb der Partei verlieren. Die Sanktionen werden erst nach vollständiger Begleichung der offenen Forderungen wieder aufgehoben.

§ 28 Schlüssel für Gebietsverbände

1. Mitgliedsbeiträge werden nachfolgendem Schlüssel auf die Gebietsverbände aufgeteilt. Der Bundesverband erhält 45%, der für das Mitglied zuständige Landesverband erhält 25%, der Kreisverband 15% und der Ortsverband 15%. Wo keine Untergliederungen existieren, stehen die Mittel der nächsthöheren Gliederung zu. Änderungen dieses Schlüssels werden vom Bundesparteitag beschlossen.
3. Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung die aufgrund von Wahlerfolgen in Europa und Bundestagswahlen zustande kommen, werden proportional zu den Mitgliederzahlen der jeweiligen Gebietsverbände analog zur dieser Finanzordnung innerhalb der Partei verteilt.
4. Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung die aufgrund von Wahlerfolgen in Landtagswahlen zustande kommen, werden wie folgt aufgeteilt. Der Bundesverband erhält 25%, der Landesverband in demjenigen Bundesland in dem der Wahlerfolg erzielt wurde, erhält 75% der Einnahmen.

§ 29 Kredite und Darlehen

1. Dem Bundesvorstand ist es nicht gestattet, im Namen der ABP Kredite oder Darlehen aufzunehmen, wenn das nicht explizit geregelt ist.
2. Dem Bundesvorstand ist es gestattet, Kreditkarten mit begrenzter Kreditlinie zu beschaffen, um sie als Zahlungsmittel zu verwenden, wo keine anderen Zahlungsmittel geeignet sind.
3. Dem Bundesvorstand ist es gestattet, im Haushaltsplan beschlossene Anschaffungen in Raten zu bezahlen, wenn die Gesamtkosten im Haushaltsplan vorgesehen und durch die Einnahmen ausreichend gedeckt sind.

§ 30 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. Diese Satzung tritt nach Beschluss am 04.06.2023 in Kraft.



Robert Knopf



Falko Tanke



Tom Weichert

Hohenstein-Ernstthal, 11.02.2024

Parteiprogramm ABP

ABP - Allgemeine Bürgerliche Partei

Wir sind eine demokratische Partei für alle Volksschichten in Deutschland.

Wir sind die goldene Mitte.

Ziele:

- Allgemein:

- Mehr Freiheiten und mehr Selbstbestimmung sowie Mitbestimmung der Bürger
- wichtige Gesamtdeutschland betreffende Entscheidungen durch Volksentscheide
- Abschaffung der Ungleichheit von Ost und West
- Faireres Ausschreibungsrecht und Vereinfachung (Vorbild Österreich/Niederlande)
- Weniger Verbote, mehr Kontrollen von bestehenden Gesetzen
- Vereinfachung aller Gesetze (Wird ein Paragraph geändert, müssen 2 abgeschafft werden)
- Verwaltung verschlanken
- Höhe der Diätenerhöhungen durch Volksabstimmung
- Weniger Abhängigkeit von VSA (USA)
- Deutschland eine Verfassung geben durch Bürgerentscheid wie es im Grundgesetz geschrieben steht (Art. 146 GG Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.)
- Dem Wahlversprechen ist bestmöglich Folge zu leisten, nach 2maliger Abmahnung bei Nichteinhalten erfolgt Mandatsentzug
- Wird einem Mandatsträger Fehlverhalten, Falschaussage oder Amtsverletzung nachgewiesen ist ihm das Mandat sofort zu entziehen
- Durchsetzung einer vereinheitlichten Sprache europaweit/weltweit
- Keine Nebentätigkeit mehr von hauptamtlichen Volksvertretern
- Entweder man kann sein Geschlecht wechseln ODER es gibt Frauenquoten (immer 50%, dann aber auch im Straßenbau), beides zusammen schließt sich aus. Oder gar nichts von beidem. Eine Koexistenz ergibt keinen Sinn.
- Sanktionspolitik darf niemals zum Schaden des eigenen Landes führen
- Straftäter müssen für ihre finanzielle Last selbst aufkommen und dürfen nicht vergütet werden
- Haftpflichtpflicht (Privathaftpflicht)
- Entkopplung des Staates von der Kirche
- Reduzierung der GEZ auf ca. 7 € im Monat pro Haushalt berechnet, bezahlt aus dem Steuertopf, um Verwaltungsaufwand und Papier zu sparen. Für die Finanzierung von ca. 7 TV-Sendern und einigen Radiosendern: Nachrichten, Kinderunterhaltung, Serien- und Filme, Wissenssendungen, Sport, Kultur, Parlamentarischer Sender
- Reduzierung der Zahlungen an die EU und Reformierung des Apparates

Parteiprogramm ABP

- Steuern:

- Wesentlich einfacheres Steuersystem (pauschal 30% {z. B. oder 20, 25} Steuern auf ALLES, keine ermäßigten Steuersätze mehr)
- Einführung einer Transaktionssteuer
- (Erbstehftssteuer überarbeiten in einem fairen Modell)
- Steuerhinterziehung darf nicht härter bestraft werden als Mord etc.
- Mehrwertsteuer für alle Lebensmittel auf X% egal für welches Lebewesen.
- Abschaffung der CO2 und Öko Steuer
- Bundeseinheitliche Haustiersteuer

- Bildung:

- Bundeseinheitliches Bildungssystem
- Mehr Geld für Forschung
- einfachere Gesetze für die Forschung, um Deutschland wieder zur Nummer eins auf diesem Gebiet zu machen
- Gendersprache hat nichts mit dem grammatikalischen Geschlecht zu tun und gehört nicht in den allgemeinen Sprach-, Schrift- und Amtsgebrauch
- Bedarfsgerechte Aufteilung von Studienplätzen und Ausbildungsplätzen
- Religion in der Schule streichen. Aufklärung der Menschen über Religionen (die wahren Hintergründe dazu erzählen, Verschwörungsideologie) in Geschichte, damit Religionen nicht mehr zur Manipulation und Spaltung der Gesellschaft genutzt werden kann.

- Asyl/Einwanderung:

- Asylsystem mit Einwanderung ausschließlich über Botschaften in den Ländern der Einwanderer, alles andere ist illegal mit sofortiger Ausweisung und keine Leistungen
- Einwanderung mit Fachkräftesystem nach kanadischem Vorbild ohne soziale Einwanderung, schnellere Verfahren gleichberechtigt, Fachkräfte dürfen es nicht schwerer haben als Asylanten
- Abschaffung Kindergeld für nicht eingebürgerte Kinder
- Asylsuchende und Kriegsflüchtlinge erhalten Sachleistungen
- Bisherige Asylbewerber müssen nach geltenden Gesetzen nachträglich behandelt werden, Familiennachzug muss rückabgewickelt werden
- Kriminelle bekommen Asylrecht aberkannt

Parteiprogramm ABP

- Soziales/Arbeitsmarkt:

- Personal und Materialaufstockung Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste (Land und Bund)
- Wehrpflicht und soziales Jahr (soziale Berufe ausdehnen)
- Grundrente für Alle nach nachgewiesener Mindestarbeitsdauer 40 Jahren (Beitragsjahre), inflationsbereinigt
- Rentenzahlungen müssen von allen in einen Topf erfolgen. (Angestellte, Selbstständige, Rechtsanwälte Ärzte, Beamte und Politiker)
- Basisrente für alle in Höhe 1500€ Anpassung erfolgt in Höhe der Inflation egal wieviel Geld der Beitragszahler in den Rententopf bezahlt
- Rente ist steuerfrei.
- Komplette Reform des Bürgergeldes, unter anderem: Bürgergeld nur für hilfsbedürftige. (Kranke, Erziehende sowie ohne Forderung für 6 Monate für Arbeitssuchende danach muss eine Stelle von der Stadt/Gemeinde bereitgestellt werden, um noch Anspruch zu haben)
- Reformierung des Krankenkassensystems (unter anderem Witwenkrankenkasse, Vereinheitlichung der vielen verschiedenen Kassen zu einer)
- Kostenlose Kitaplätze / Hort
- Erhöhung der Krankentage im Jahr für Kinder Betreuung
- Abschaffung unwissenschaftlicher Maskenpflicht
- Zulassung von Impfstoffen nur mit eindeutig verifizierten wissenschaftlichen Ergebnissen
- Nachforschung Patient 0 SARS-CoV II

- Umwelt:

- Umweltpolitik die auf wissenschaftlichen Fakten basiert und nicht auf politischen Narrativen wie z. B. das 1,5 Grad Ziel (nur politisch, kein wissenschaftlicher Hintergrund)
- Wissenschaftlich durchgeführtes Experiment, das beweist ob CO2 tatsächlich für Temperaturerhöhung auf der Erde verantwortlich ist oder wie hoch der Einfluss tatsächlich ist (nicht nur ein Rechenmodell), denn augenscheinlich ist Methan das Übel, nicht CO2
- Entsalzungsanlagen an Ost- und Nordsee bauen und entsalztes Wasser ins Landesinnere mit Pipelines pumpen, um Grundwasser und Flüsse aufzufüllen (klimaneutral)
- Weg von Mülltrennung (5 Mülltonnen in jedem Haushalt?) Hin zu (weltweit) einheitlichem effektivem Recycling
- drastischen Strafen für Umweltverschmutzung jeglicher Art (Strafen ab 2000€ für Müllverschmutzung z.B. Picknickmüll liegen lassen, „Littering“)
- Aufbau eines Konzeptes für die Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Landwirten für Gute und Billige Nahrung

Parteiprogramm ABP

- Energie/Wirtschaft:

- Wissenschaftlich basierte Energiepolitik, Energiemix, um nicht von einer Energieform abhängig zu sein. Mehr Forschung in Kernenergie, Kernfusion, Strahlungsenergie der Sonne, Totholzverarbeitung, etc.
- Fleisch muss einen hohen Preis bekommen, um bessere Bedingungen zu schaffen, hier dürfen aber nur die Produzenten verdienen, damit hier keine Subventionen notwendig sind
- Billiges Getreide aus dem Ausland darf nicht importiert werden, solange wir uns mit unserem eigenen selbstversorgen können, ebenso Holz etc. (Verringerung der Transportwege, Abschaffung von Abhängigkeiten, Produktion zu nicht subventionierten Preisen)
- Stärkung des Binnenmarktes
- Förderung Innovativer Industrien
- Geld muss wieder ans Gold gekoppelt werden
- Verstaatlichung aller Grundversorgungen wie Wasser, Energie (Strom, Gas, Kraftstoffe), Abwasser, Gesundheitsversorgung, Telekommunikation, Post, Transport
- (Krisenbedingte Deckelung der Energiepreise und Krisengewinnsteuer für Unternehmen die ohne Mehrleistung extrem hohe Gewinne einfahren)

- Verkehr:

- Intelligent Ampelschaltungen in Städten durch KI für saubereren Verkehrsfluss
- Langfristig autonomes Fahren präferieren, weil dadurch alle Fahrzeuge miteinander kommunizieren können und es keine Staus und Parkplatzprobleme mehr gibt, Weg vom Autobesitz, hin zur Fahrzeugnutzung im Bedarfsfall (Ressourcenschonung)
- Mautsystem, europaweit einheitlich.
- Mehr technische LKW-Kontrollen von ausländischen LKW da hier die meisten LKW-Unfälle passieren
- LKW und Busse verursachen den höchsten Schadstoffausstoß und hier muss was getan werden, nicht symbolpolitisch bei PKW
- Mehr Kontrollen statt neuer Bußgelder
- Verkehrserziehung (wie in der DDR) temporär durch Polizisten an Kreuzungen, die den Bürgern zeigen wie sie zu fahren haben (näher an die Linie ranfahren, Reißverschlussprinzip durchsetzen, Rotfahrradfahrer und Fußgänger ahnden, schneller anfahren)
- Schulungen und Medizinische Test zum Erhalt des Führerscheines alle 10 Jahre. Ab 60 alle 5 Jahre
- Härtere Strafen bei groben Verstößen zum Beispiel durch Rettungsgasse Fahren. Bußgeld Katalog überarbeiten.
- Dashcam Pflicht
- Fahrrad "Führerschein", Pflichtversicherung
- Helmpflicht bei Fahrradfahrern
- Bessere Bedingungen für Berufskraftfahrer. Duschen, große Kabinen, Schlafmöglichkeiten, sanitäre Einrichtungen, usw. (EU)